

Rechtsverordnung über die Benutzung des Waldsees

Rechtsverordnung der Gemeinde Berghaupten über die Benutzung des Waldsees vom 09.06.2008. Aufgrund von § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 1. Januar 1999 (GBl. S. 1) wird verordnet:

1. Abschnitt Benutzung des Seeuferbereichs:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für den Uferbereich des Waldsees Berghaupten. Der Seeuferbereich umfasst einen Teil des Grundstücks mit der Flurstücksnummer 547, Gemarkung Berghaupten. Die Grenzen des Seeuferbereichs sind in einer Karte rot eingetragen. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Berghaupten niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Verbotene Handlungen

- (1) Im Seeuferbereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:
1. mit bespannten oder motorisierten Fahrzeugen, auch mit Mofas, zu fahren;
 2. zu reiten;
 3. Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Anhänger außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen zu parken;
 4. zu zelten, zu lagern und in Wohnmobilen, Wohnwagen oder sonstigen Fahrzeugen zu übernachten;
 5. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
 6. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
 7. ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses zu verweilen, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen;
 8. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln;
 9. ein Gewerbe auszuüben, insbesondere feste oder mobile Verkaufsstände aufzustellen;
 10. außerhalb der ausgewiesenen Grill- und Feuerstellen und mit anderen Brennstoffen als Grillkohle oder Gas zu grillen oder ein offenes Feuer anzumachen;
 11. Hunde frei laufen zu lassen, sowie Hundekot ablegen zu lassen und nicht unverzüglich zu beseitigen;
 12. Tiere mitzuführen, von denen eine Gefährdung für die Gesundheit, das Leben oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann;
 13. Uferböschungen, Anpflanzungen, Schilfbereiche und sonstige Anlageflächen mit Ausnahme der dafür vorgesehenen und zugelassenen Wege und Einrichtungen zu betreten;
 14. Abfälle oder sonstige Gegenstände (wie z.B. Speisereste, Flaschen, Papier, Grillkohle) wegzuworfen, abzulagern oder sonst außer in dafür bestimmten Behältern zu hinterlassen;
 15. zu plakatieren, Werbeanlagen jeder Art aufzustellen und Werbematerial zu verteilen;
 16. Bäume, Sträucher und Hecken zu beschädigen oder zu zerstören;

17. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten;
 18. der Aufenthalt in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr;
Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern, Einfriedungen oder Sperren zu übersteigen;
 19. Spiele oder sportliche Übungen so zu treiben, dass dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt oder gefährdet werden;
 20. Rundfunk- Fernseh- oder andere elektro- oder akustische Geräte zur Lauterzeugung, auch Musikinstrumente, so zu benutzen, dass andere belästigt werden;
 21. das Verrichten der Notdurft im Freien.
 22. der Aufenthalt oder das Baden im See ohne Bekleidung (FKK)
 23. der Gebrauch des Gewässers als Eisbahn
- (2) § 2 Abs. 1 Ziff. 1, 3 und 18 gelten nicht für :
 1. Dienst- und Einsatzfahrzeuge der zuständigen Behörden, Rettungsdienste und Hilfsorganisationen;
 2. den landwirtschaftlichen Verkehr
 - (3) § 2 Abs. 1 Ziff. 11 1. Halbsatz, 13, 17 bis 19 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.
 - (4) § 2 Abs. 1 Ziff. 1, 3, 13, 18 und 19 gelten nicht, wenn Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen im öffentlichen Auftrag durchgeführt werden.
 - (5) § 2 Abs. 1 Ziff. 9 gilt nicht für die zugelassenen Bewirtschaftungsbetriebe.
 - (6) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

2. Abschnitt

Regelung des Gemeingebrauchs:

§ 3

Beschränkungen

- (1) Das Befahren des Waldsees ist nur mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z.B. Ruder-, Tret-, Paddel- sowie Schlauchboote), vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2, zulässig.
- (2) Für das Befahren des Waldsees gelten folgende Einschränkungen:
Folgende Bootstypen sind nicht zugelassen:
 - a) Segelboote und Windsurfbretter mit Segel
 - b) Boote, die zur Beförderung von mehr als vier Personen geeignet sind
 - c) Boote mit einer Länge von mehr als 7,5 m.
 - d) Modell- und Spielzeugboote mit Verbrennungsmotor
- (3) Von dem Verbot des Absatzes 1 sind befreit,
 - a) Personen der Polizei oder Beschäftigte der Gemeinde Berghaupten, soweit die Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben es erfordert
 - b) Mitglieder und Beauftragte des Angelsportvereins Berghaupten
- (4) Aus Gründen der Sicherheit des Sport- und Badebetriebs kann das Bürgermeisteramt die Anzahl der nach § 3 zugelassenen Fahrzeuge beschränken.
- (5) Das Baden von Tieren, insbesondere von Hunden, im See ist verboten.

- (6) Das Füttern von Wassertieren aller Art, insbesondere von Enten, Schwänen, Gänsen und Fischen ist verboten. Erlaubt ist das Einbringen von Fischfutter durch die Mitglieder des Angelsportvereins Berghaupten.

§ 4

Vorsichtsmaßnahmen

- (1) Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer des Waldsees alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebietet, um insbesondere
- a) die Gefährdung oder Belästigung von Menschen,
 - b) Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer und von Anlagen jeder Art in dem Gewässer und an dessen Uferbereich,
 - c) eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.
- (2) Mit allen Wasserfahrzeugen ist ein Abstand von mindestens 5 Meter von Schwimmern und von erkennbar ausgelegten Angeln und Netzen einzuhalten.
- (3) In der Zeit von abends 21.00 Uhr bis morgens 7.00 Uhr sowie bei stürmischem Wetter oder Sichtbehinderung ist das Befahren des Waldsees mit Wasserfahrzeugen nicht gestattet.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen:

§ 5

Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 mit bespannten oder motorisierten Fahrzeugen, auch mit Mofas, fährt;
2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 reitet;
3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Anhänger außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen abstellt;
4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 zeltet, lagert und in Wohnmobilen und Wohnwagen oder sonstigen Fahrzeugen übernachtet;
5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht.
6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 Fahrzeuge wäscht;
7. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 7 ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses verweilt, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen;
8. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 8 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert;
9. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 9 ein Gewerbe ausübt, insbesondere feste oder mobile Verkaufsstände aufstellt;
10. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 10 außerhalb der ausgewiesenen Grill- und Feuerstellen und mit anderen Brennstoffen als Grillkohle oder Gas grillt oder ein offenes Feuer anmacht;

11. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 11 Hunde frei laufen lässt, sowie Hundekot ablegen lässt und nicht unverzüglich beseitigt;
12. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 12 Tiere mitführt, von denen eine Gefährdung für die Gesundheit, das Leben oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann;
13. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 13 Uferböschungen, Anpflanzungen, Schilfzonen und sonstige Anlageflächen mit Ausnahme der dafür vorgesehenen und zugelassenen Wege und Einrichtungen betritt;
14. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 14 Abfälle oder sonstige Gegenstände wegwirft, ablagert oder sonst außerhalb in dafür bestimmten Behältern hinterlässt;
15. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 15 plakatiert, Werbeanlagen aufstellt oder Werbematerial verteilt;
16. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 16 Bäume, Sträucher und Hecken beschädigt oder zerstört;
17. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 17 wildlebende Tiere füttert, ihnen nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet;
18. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 18 sich zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr aufhält;
19. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 19 Wegesperrungen beseitigt oder verändert, Einfriedungen oder Sperrungen übersteigt;
20. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 20 Spiele oder sportliche Übungen so treibt, dass dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt oder gefährdet werden;
21. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 21 Rundfunk-, Fernseh- und andere elektro- oder akustische Geräte zur Lauterzeugung, auch Musikinstrumente, so benutzt, dass andere belästigt werden;
22. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 22 die Notdurft im Freien verrichtet;
23. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 23 sich ohne Bekleidung aufhält oder im See badet (FKK);
24. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 24 das Gewässer als Eisbahn gebraucht;
25. entgegen § 3 Abs. 2 den Waldsee mit den dort genannten Bootstypen oder Windsurfbrettern befährt
26. entgegen § 3 Abs. 5 Tiere, insbesondere Hunde, im See baden lässt
27. entgegen § 3 Abs. 6 Wassertiere aller Art, insbesondere Enten, Schwäne, Gänse und Fische füttert;
28. die in § 4 Abs. 2 geforderten Abstände nicht einhält;
29. entgegen § 4 Abs. 3 den See in der Zeit von abends 21.00 Uhr bis morgens 7.00 Uhr, bei stürmischem Wetter oder bei Sichtbehinderung mit einem Wasserfahrzeug befährt.

Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die frühere Rechtsverordnung der Gemeinde Berghaupten über die Benutzung des Waldsees vom 19.07.1999 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

Berghaupten, den 09.06.2008


Schäfer
(Bürgermeister)



Vorstehende Rechtsverordnung wurde öffentlich bekannt gemacht durch Anschlag an der Verkündigungstafel im Rathausdurchgang vom 13. bis 23.06.2008 nach vorherigem Hinweis im Amtsblatt der Gemeinde Berghaupten Nr. 24 vom 13.06.2008.
Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Ortenaukreis, ist durch Vorlage einer Mehrfertigung erfolgt.

Berghaupten, 23.06.2008


Schäfer
(Bürgermeister)



Gemeinde Berghaupten

Anlage zur
Rechtsverordnung über die
Benutzung des Waldsees
vom 09.06.2008

